

VG MUSIKEDITION



Verwertungsgesellschaft
– Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –

2019

**Transparenzbericht
(inkl. Geschäftsbericht)**

VG MUSIKEDITION
– Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104 - 34119 Kassel

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftakt	- 2 -
2. Leitungsstruktur	- 4 -
a) Rechtsform / Organisationsstruktur	- 4 -
b) Ausschüsse, Kuratorium, Ehrenmitgliedschaften	- 7 -
c) Kultur- und rechtspolitische Aktivitäten	- 8 -
3. Finanzinformationen	- 10 -
a) Jahresabschluss 2019	- 10 -
b) Kapitalflussrechnung 2019	- 15 -
c) Tätigkeitsbericht	- 15 -
d) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	- 24 -
e) Einnahmen aus Rechten und Abzüge	- 28 -
f) Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen	- 29 -
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	- 29 -
h) Information zu § 29 VGG	- 29 -
i) Sonstige	- 30 -
4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte	- 31 -
a) Informationen über Mittel für Berechtigte	- 31 -
b) Ausschüttungstermine	- 32 -
5. Kooperationen	- 33 -
a) Abhängige Verwertungseinrichtungen	- 33 -
b) Kooperationen mit anderen Verwertungsgesellschaften	- 33 -
6. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	- 36 -
7. VGG WP-Bescheinigung	- 37 -
8. Abkürzungsverzeichnis	- 39 -

1. Auftakt

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der VG Musikedition, liebe Leser,

in diesen ersten April-Tagen beschäftigt uns alle nur ein einziges Thema: Die Ausbreitung der Corona-Pandemie, die damit verbundenen Auswirkungen der Maßnahmen zum Schutz unserer aller Gesundheit und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen, die in ganz besonderem Maße auch die Mitglieder der VG Musikedition betreffen.

Angesichts der dramatischen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die gesamte Kultur- und Kreativbranche haben Verwaltungsrat und Geschäftsführung bereits Ende März entschieden, sämtliche für das Jahr 2020 vorgesehenen Ausschüttungen und Abrechnungen so schnell wie möglich durchzuführen. Wir hoffen sehr, damit entstandene Liquiditätsengpässe unserer Mitglieder zumindest teilweise abfedern zu können.

Erfreulich hingegen war erneut die wirtschaftliche Entwicklung im vergangenen Geschäftsjahr 2019. In zahlreichen Wahrnehmungssparten der VG Musikedition konnten zum Teil erhebliche Ertragssteigerungen verzeichnet werden, was sich in der Höhe der Ausschüttungen im laufenden Jahr bemerkbar machen wird.

Die Gesamterlöse (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) stiegen auf EUR 7,937 Mio. an (Vorjahr: EUR 6,675 Mio.). Dies entspricht Mehreinnahmen in Höhe von knapp 19 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 - ohne strategische Maßnahmen - auf EUR 636,8 Tsd.; dies entspricht einer Verwaltungskostenquote von 8,02 % (bzw. 9,17 % inkl. der strategischen Maßnahmen).

Im Namen des gesamten Teams der Geschäftsstelle wünsche ich Ihnen für die kommenden Wochen und Monate vor allem Gesundheit sowie viel Kraft und Optimismus zur Bewältigung der bevorstehenden Herausforderungen.

Kassel, den 08. April 2020

Christian Krauß
(Geschäftsführer/Vorstand)



LEGAL KOPIEREN*? WIR WISSEN WIE!

- *
fotokopieren, vervielfältigen,
reproduzieren,
digitalisieren, beamen,
privat oder öffentlich,
kommerziell oder nicht kommerziell:
Keine Notenkopie ohne Lizenz!

#keinenotenkopieohneLizenz
www.vg-musikedition.de

2. Leistungsstruktur

a) Rechtsform / Organisationsstruktur

Die VG Musikedition ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins mit Sitz in Kassel. Die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung durch das Land Hessen. Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt, erteilten Erlaubnis (§ 77 VGG).

Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der VG Musikedition (Tätigkeit) ergeben sich insbesondere aus der Vereinssatzung, der im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechte und Ansprüche, den Regelungen zur Abrechnung an die Mitglieder, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt.

Zweck des Vereins ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche seiner Mitglieder – Verlage, Herausgeber/Verfasser und Urheber – treuhänderisch wahrzunehmen, die ihm vertraglich durch Berechtigungsvertrag anvertraut wurden. Die VG Musikedition kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen.

Als Verwertungsgesellschaft macht die VG Musikedition keine eigenen Gewinne, d.h. nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Mitglieder oder sonstigen Berechtigten ausgeschüttet.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 39 Abs. 3 VGG). Zuständig für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde gebildet wird (§ 92 ff und § 124 VGG).

Die VG Musikedition hat per 31.12.2019 insgesamt 2.008 angeschlossene und ordentliche Mitglieder:

Verfasser / Herausgeber

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Kammer I (angeschlossene Mitglieder):	326	302	290
Kammer I (ordentliche Mitglieder):	107	107	109

Verleger

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Kammer II (angeschlossene Mitglieder):	516	511	518
Kammer II (ordentliche Mitglieder):	200	200	191

Komponisten / Textdichter

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Kammer III (angeschlossene Mitglieder):	746	714	667
Kammer III (ordentliche Mitglieder):	113	111	111

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat und
- der Vorstand.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium im Sinne des VGG besteht aus mindestens vier, höchstens fünf Personen, die von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestellen eine hauptamtliche Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des BGB). Darüber hinaus hat die VG Musikedition verschiedene Ausschüsse, die der Beratung des Verwaltungsrats und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse dienen.

Dem **Verwaltungsrat** gehören 2019 folgende Personen an:

- Sebastian Mohr (Präsident)
- Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin)
- Wolfgang Hering
- Dr. Thomas Sertl
- Friedemann M. Strube



Sebastian Mohr



Dr. Gabriele Buschmeier



Wolfgang Hering



Dr. Thomas Sertl



Friedemann M. Strube

Die **Geschäftsführung** erfolgt durch Herrn Christian Krauß.



Christian Krauß
(geb. 1971 in Trier)

Christian Krauß absolvierte ein Studium (M.A.) der Musikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Von 1992 bis 2001 war er in verschiedenen Positionen beim Mainzer Musikverlag Schott Music beschäftigt, bevor er 2002 zum Geschäftsführer der VG Musikedition berufen wurde.

Christian Krauß ist u.a. Mitglied in den Bundesfachausschüssen Recht und Musikwirtschaft des Deutschen Muskrates und im Fachausschuss Urheberrecht des Deutschen Kulturrates. Zudem vertritt er die Interessen der VG Musikedition in der Musical Working Group der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations, Brüssel).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse der VG Musikedition erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich einen Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie ein Tagegeld (Sitzungsgeld) in angemessener Höhe.

Bzgl. des Gesamtbetrags der Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder im Jahr 2019 wird auf den Anhang verwiesen.

Im Jahresdurchschnitt waren 9 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der VG Musikedition in Kassel beschäftigt (Vorjahr: 9).

b) Ausschüsse, Kuratorium, Ehrenmitgliedschaften

Rechts- und Wirtschaftsausschuss

Stefanie Clement
 Adelheid Dücker
 Marieke Hopmann
 Tilman Kannegießer-Strohmeier
 Sabine Kemna
 Arne Björn Segler
 Thomas Tietze

Werkausschuss

Dr. Reinmar Emans
 Dr. Michael Kube
 Dr. Julia Ronge

Ausschuss Kirchenmusik

Patrick Dehm
 Dr. Johannes Graulich
 Sabine Kemna
 Birgitt Neumann
 Thomas Tietze

Kuratorium des Kulturfonds

Dr. Michael Kube (Vorsitzender)
 Stefanie Clement
 Dr. Julia Ronge

Ehrenpräsident

Dr. Martin Bente

Ehrenmitglieder

Prof. Dr. Klaus Hofmann
 Friedemann Strube

c) Kultur- und rechtspolitische Aktivitäten

Die VG Musikedition vertritt die Interessen ihrer Mitglieder u.a. im Deutschen Musikrat und im Deutschen Kulturrat sowie auf europäischer Ebene in der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations).

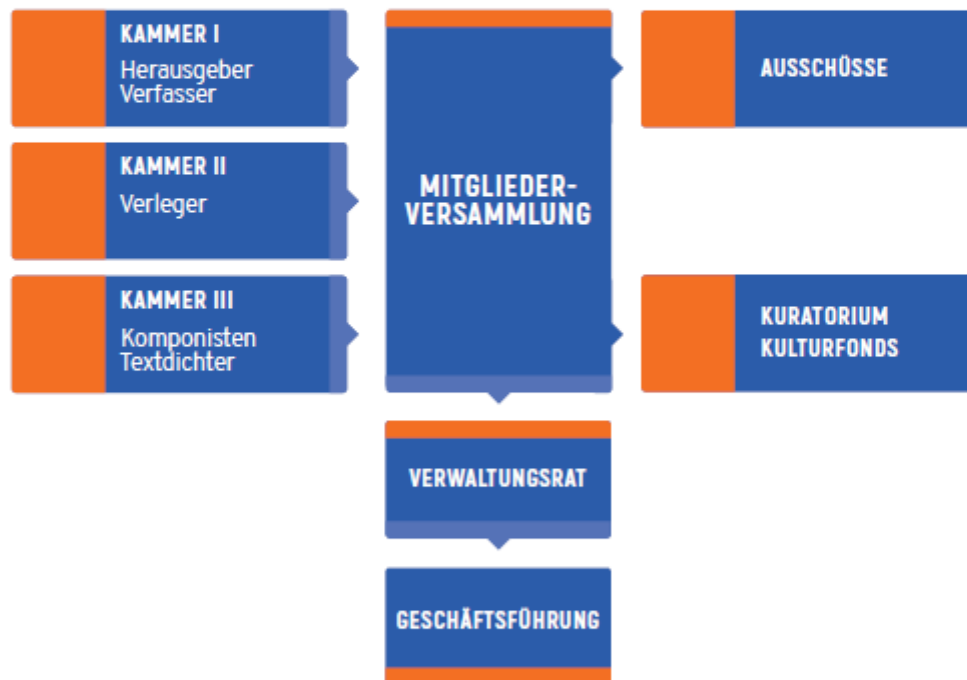
Darüber hinaus förderte die VG Musikedition im Jahr 2019 das Informationsportal „Urheberrecht in der Musik“ des Deutschen Musikrates (bzw. des Deutschen Musikinformationszentrums) finanziell.

DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

AUFSICHT

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

VG MUSIKEDITION



PARTNER

VG Wort, GEMA, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS), Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), Ausländische Verwertungsgesellschaften mit Gegenseitigkeitsvertrag, International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO), Deutscher Musikverleger-Verband

3. Finanzinformationen

a) Jahresabschluss 2019

**VG Musikedition
Verwertungsgesellschaft**

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	314.365,25	255.506,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.534,00	18.747,00
	<u>341.899,25</u>	<u>274.253,00</u>
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	2.410.399,26	1.875.810,56
2. sonstige Vermögensgegenstände	5.977,38	9.366,58
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.304.236,68	4.688.141,91
	<u>8.720.613,32</u>	<u>6.573.319,05</u>
C. <u>Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</u>	1.868,48	1.867,32
	<u>9.064.381,05</u>	<u>6.849.439,37</u>
PASSIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. <u>Eigenkapital</u>	0,00	0,00
B. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für die Verteilung	8.801.057,83	6.627.520,64
2. Sonstige Rückstellungen	27.773,00	31.130,00
	<u>8.828.830,83</u>	<u>6.658.650,64</u>
B. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	26.524,87	9.894,00
2. sonstige Verbindlichkeiten	209.025,35	180.894,73
	<u>235.550,22</u>	<u>190.788,73</u>
	<u>9.064.381,05</u>	<u>6.849.439,37</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2019

	2 0 1 9 EUR	2 0 1 8 EUR
1. Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen		
a) Verwertungsrechte	7.274.739,17	6.138.389,93
b) Inkassomandate	219.409,92	180.410,62
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>427.394,66</u>	<u>338.859,61</u>
	7.921.543,75	<u>6.657.660,16</u>
2. Sonstige Erträge	653.711,37	615.377,15
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-333.425,65	-293.474,18
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-55.018,75</u>	<u>-48.582,79</u>
	-388.444,40	<u>-342.056,97</u>
4. Abschreibungen	-101.527,47	-84.535,66
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-236.091,57	-191.159,18
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.226,68	3.740,70
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.518,08	-1.148,04
8. sonstige Steuern	-134,13	-218,00
9. Zuführung zum Kulturfonds	-75.343,41	-48.801,24
10. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen		
a) Verwertungsrechte	-7.406.796,80	-6.293.289,40
b) Inkassomandate	-219.409,92	-180.410,62
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>-149.216,02</u>	<u>-135.158,90</u>
	-7.775.422,74	<u>-6.608.858,92</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemein

Die VG Musikedition ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung mit Sitz in Kassel. Die Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung durch das Land Hessen. Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt, erteilten Erlaubnis (§ 77 Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG vom 24. Mai 2016).

Der Jahresabschluss 2019 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Daneben ist ein Lagebericht aufzustellen. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Dabei sind die Besonderheiten des Aufgabenbereichs der VG Musikedition berücksichtigt worden.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Gliederung des § 275 HGB verwendet, wobei die Umsatzerlöse in Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen umbenannt wurden. Des Weiteren ist die Gliederung um die Positionen Zuführung zum Kulturfonds und Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen erweitert worden.

Die Änderungen bei den Darstellungen nach HGB ergeben sich aus § 57 Abs. 1 VGG.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150,01 EUR und 1.000,00 EUR wurden bis zum Jahr 2010 in einen Sammelposten eingestellt, der mit jährlich 20% abgeschrieben wurde.

Die Musikrechteverwaltung wird ab dem Jahr 2017 mit einer Nutzungsdauer von 7 Jahren abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Bei den Forderungen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Bewertung des Kassenbestands sowie der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Angaben zur Bilanz

Die Aufgliederung der Anlageposten und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die VG Musikedition hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Deckung der Aufwendungen an die Wahrnehmungsberechtigten (Mitglieder und sonstige Berechtigte) ausgeschüttet.

Für die Verteilung stehen 8.801,1 TEUR (i.Vj. 6.627,5 TEUR) zur Verfügung. Ausgeschüttet wurden im Jahr 2019 für die Vorjahre und für das laufende Jahr 4.965,1 TEUR (i.Vj. 6.219,7 TEUR). Die Zuweisungen für 2019 betragen 7.775,4 TEUR (i.Vj. 6.608,9 TEUR). Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist im Rückstellungsspiegel dargestellt.

	01.01.2019 TEUR	Ausschüttungen TEUR	Auflösungen TEUR	Zuweisungen TEUR	Umbuchungen TEUR	31.12.2019 TEUR
Verwertungsrechte	6.315,3	4.760,6	566,7	7.133,6	288,0	8.409,6
Inkassomandate	167,6	144,1	41,5	219,4	-0,4	201,0
Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	122,6	59,8	28,8	422,4	-287,3	169,1
BGH-Urteil	22,0	0,6	0,0	0,0	0,0	21,4
	<u>6.627,5</u>	<u>4.965,1</u>	<u>637,0</u>	<u>7.775,4</u>	<u>0,3</u>	<u>8.801,1</u>

In den sonstigen Rückstellungen (27,8 TEUR) sind im Wesentlichen Rückstellungen für Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten sowie für Urlaubsverpflichtungen enthalten.

Die Verbindlichkeiten haben insgesamt eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen betragen im Geschäftsjahr 7.921,5 TEUR (i.Vj. 6.657,7 TEUR). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Verwertungsrechte	7.274,7	6.138,4
Inkassomandate	219,4	180,4
Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>427,4</u>	<u>338,9</u>
	<u>7.921,5</u>	<u>6.657,7</u>

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

Es ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Mietverträgen in Höhe von jährlich 38,2 TEUR.

Aus abgeschlossenen Leasing- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen für die jeweiligen Restlaufzeiten der Verträge in Höhe von insgesamt 52,1 TEUR. Aus Wartungs- und anderen Verträgen mit unbegrenzter Laufzeit bestehen derzeit jährliche Verpflichtungen von 6,9 TEUR.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 berechnete Gesamthonorar beträgt 14,1 TEUR. Davon betreffen 6,3 TEUR Abschlussprüfungsleistungen, 1,5 TEUR Steuerberatungsleistungen sowie 6,3 TEUR sonstige Leistungen.

Hauptberuflicher Geschäftsführer der VG Musikedition ist Herr Christian Krauß.

Der Verwaltungsrat bestand im Berichtsjahr aus Sebastian Mohr (Präsident), Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin), Dr. Thomas Sertl, Friedemann M. Strube und Wolfgang Hering.

Die Aufwandsentschädigungen an den Verwaltungsrat betragen in 2019 insgesamt 7,2 TEUR. Die Angabe für die Bezüge des Geschäftsführers unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Im Jahresdurchschnitt waren im Unternehmen 9 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 9).

IV. NACHTRAGSBERICHT

Die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung des Corona-Virus betreffen direkt nur einige wenige Wahrnehmungsbereiche der VG Musikedition. Dabei handelt es sich in erster Linie um Aufführungen der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke sowie das Inkassomandat „Singspiele“. In diesen Bereichen ist voraussichtlich mit erheblichen Mindereinnahmen zu rechnen. Andere wirtschaftlich relevante Bereiche sind angesichts bestehender Pauschalverträge voraussichtlich nicht oder in nur geringem Maße von der „Corona-Krise“ betroffen.

Weitere Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG Musikedition von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Kassel, den 17. März 2020
gez. Christian Krauß
Geschäftsführer (Vorstand)

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	Zuführungen	Auflösungen	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	587.283,80	151.021,25	0,00	738.305,05	331.777,80	92.162,00	0,00	423.939,80	314.365,25	255.506,00
II. Sachanlagen										
<u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>										
a) Büroeinrichtung	54.775,08	17.289,63	15.709,26	56.355,45	37.841,08	7.746,63	15.528,26	30.059,45	26.296,00	16.934,00
b) Mietereinbauten	5.739,17	0,00	0,00	5.739,17	3.929,17	575,00	0,00	4.504,17	1.235,00	1.810,00
c) Sammelposten Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.772,43	1.043,84	0,00	6.816,27	5.769,43	1.043,84	0,00	6.813,27	3,00	3,00
	66.286,68	18.333,47	15.709,26	68.910,89	47.539,68	9.365,47	15.528,26	41.376,89	27.534,00	18.747,00
	653.570,48	169.354,72	15.709,26	807.215,94	379.317,48	101.527,47	15.528,26	465.316,69	341.899,25	274.253,00

b) Kapitalflussrechnung 2019

	2019 TEUR	2018 TEUR
Jahresergebnis	0,0	0,0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	101,5	84,5
Jahres-Cashflow	101,5	84,5
Gewinn/ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,2	0,1
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-534,6	-466,6
Abnahme der sonstigen Aktiva	3,4	39,3
Zunahme (i.V. Abnahme) der Rückstellungen für die Verteilung	2.173,6	-212,7
Abnahme (i.V. Zunahme) der sonstigen Rückstellungen	-3,3	6,1
Zunahmeder Verbindlichkeiten	44,7	111,2
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-1,7	-2,6
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.783,8	-440,7
Erhaltene Zinsen	3,2	3,7
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-169,4	-180,7
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-166,2	-177,0
Gezahlte Zinsen	-1,5	-1,1
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1,5	-1,1
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.616,1	-618,8
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	4.688,1	5.306,9
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	6.304,2	4.688,1

c) Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht der VG Musikedition wurde aus dem Lagebericht des Geschäftsjahres 2019 abgeleitet. Um Dopplungen im Rahmen des Transparenzberichtes weitgehend zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle eine entsprechend komprimierte Darstellung. Bzgl. der Grundlagen der Gesellschaft wird auf Abschnitt 2 (Leistungsstruktur) verwiesen.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

In seinem Jahresgutachten 2019/2020 stellt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung fest, dass der wirtschaftliche Aufschwung beendet ist. Allerdings ist von einer breiten und tiefgehenden Rezession momentan nicht auszugehen. Die schwache wirtschaftliche Dynamik wird sich voraussichtlich auch im Jahr 2020 fortsetzen. Unsicherheiten ergeben sich weiterhin aus dem bestehenden Handelskonflikt mit den USA, den ungeklärten Fragen bzgl. möglicher Folgeabkommen mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit sowie den Folgen der klimapolitischen Maßnahmen.

Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich nach Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) im Jahresdurchschnitt 2019 um 1,4 % gegenüber 2018. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, lag die Jahresteuerrate 2019 damit deutlich niedriger als im Vorjahr (2018: + 1,9 %).

b) Branchenrelevante Entwicklungen

Die Zahl der Instrumental- und Vokalschüler an Musikschulen des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) ist weitgehend stabil, während die Zahl der Schüler im Bundesverband der freien Musikschulen (bdfm) wächst. Den Angaben der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg folgend ist davon auszugehen, dass die Zahl der Kinderbetreuungseinrichtungen auch bundesweit weiter ansteigen wird. Gleiches ist angesichts der demografischen Entwicklung auch für Seniorenheime und ähnliche Einrichtungen zur Alten- und Wohlfahrtspflege zu erwarten. Damit setzt sich in den genannten Bereichen die Entwicklung der Vorjahre fort.

Die Mitgliederzahlen der beiden Kirchen und damit auch die Zahl der Gottesdienstbesucher sind weiterhin rückläufig. Dies führt in zahlreichen Diözesen und Landeskirchen zu Zusammenlegungen von Einzelgemeinden zu größeren Verwaltungseinheiten. Auf die Anzahl der Hauptgottesdienste und damit urheberrechtlich relevante Nutzungen im Rahmen von § 46 UrhG bzw. von Vervielfältigungsabkommen hat diese Entwicklung (zurzeit) noch keine größeren Auswirkungen.

Die Musikindustrie in Deutschland verzeichnet für das Gesamtjahr 2019 ein deutliches Umsatzplus: Die Einnahmen aus Musikverkäufen und Erlösen aus dem Streaminggeschäft wuchsen um 8,2 %. In Summe kamen sie auf 1,623 Milliarden Euro. Nach den zwei minimal rückläufigen Vorjahren 2017 und 2018 folgt der viertgrößte Musikmarkt der Welt damit 2019 wieder der seit einigen Jahren positiven globalen Entwicklung. Zu dem Umsatzzuwachs haben mehrere Faktoren geführt: die Dynamik des Audio-Streamings (+ 27,0 %), ein gegenüber dem Vorjahr nahezu halbiertes Rückgang der Umsätze mit CDs (-10,5 %) sowie ein Plus von 13,3 % bei Vinyl-Schallplatten. Audio-Streaming als führendes Marktsegment kommt nunmehr auf einen Anteil von 55,1 % am Gesamtumsatz, gefolgt von der CD (29,0 %), Downloads (6,2 %) und Vinyl (4,9 % Umsatzanteil).

Die Deutsche Orchestervereinigung (DOV) konstatiert ein größeres Besucherpotenzial und eine deutlich steigende Nachfrage nach klassischer Musik. Diese Entwicklung spiegelt auch die weiterhin hohe Nutzung des Repertoires der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke wider.

c) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Europäische Union hat im April 2019 eine Richtlinie (DSM-RL) für ein zeitgemäßes Urheberrecht verabschiedet. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis Mitte 2021 erfolgen. Für die VG Musikedition von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zur Verlegerbeteiligung bei Ausschüttungen von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, aber auch die in der Öffentlichkeit diskutierte zukünftige Lizenzierung von Plattforminhalten. In Bezug auf die Frage der Verlegerbeteiligung hat das BMJV bereits im Januar 2020 einen Diskussionsentwurf vorgelegt, zu dem die VG Musikedition Stellung bezogen hat.

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie in Kraft getreten. Damit wird der Zugang zu geschützten Werken (u.a. Noten) für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen verbessert. Das geschieht durch die neuen Paragraphen 45b bis 45d UrhG. Danach dürfen blinde, seh- oder lesebehinderte Menschen sowie „befugte Stellen“ wie Blindenbibliotheken und Blindenschulen barrierefreie Formate von geschützten Inhalten ohne Erlaubnis des Urhebers herstellen. Die befugten Stellen dürfen diese barrierefreien Exemplare mit anderen befugten Stellen austauschen und sie sowohl als physisches Exemplar (offline) als auch in elektronischer Form (online) an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung verleihen. Die Berechtigten müssen künftig nicht mehr prüfen, ob Verlage barrierefreie Ausgaben zur Verfügung stellen. Wie bisher schon sind solche Nutzungen durch befugte Stellen auf Grundlage des neuen Rechts angemessen zu vergüten, damit die Rechteinhaber einen

finanziellen Ausgleich erhalten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft, in Bezug auf Noten ist das die VG Musikedition, geltend gemacht werden.

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes unterliegt die Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG an Verwertungsgesellschaften nicht mehr der Umsatzsteuer. Davon betroffen bei der VG Musikedition sind die Ausschüttungen ZBT, ZPÜ und ZVV aus dem Bereich „§§ 70/71 UrhG“. Die Konsequenz des EuGH-Urteils ist allerdings auch, dass die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaften in den betroffenen Sparten mit der regulären Umsatzsteuer von 19 % zu belegen ist. Vor dem Hintergrund des BGH-Urteils „Verlegeranteil“ vom 21.04.2016 und des Urteils des Kammergerichts Berlin vom 14.11.2016 zur Verlegerbeteiligung prüft das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darüber hinaus aktuell die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Verlegeranteils bei Ausschüttungen von gesetzlichen Vergütungsansprüchen und Nutzungsrechten.

2. Geschäftslauf der VG Musikedition

a) Allgemeines

Im Berichtsjahr 2019 setzte sich die positive wirtschaftliche Entwicklung fort. In zahlreichen Wahrnehmungssparten der VG Musikedition konnten erneut, teilweise deutliche, Ertragssteigerungen verzeichnet werden.

Die Gesamterlöse (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) stiegen auf EUR 7,937 Mio. an (Vorjahr: EUR 6,675 Mio.). Dies entspricht Mehreinnahmen in Höhe von knapp 19 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2018. Positiv zu bewerten ist, dass in nahezu sämtlichen relevanten Wahrnehmungssparten der VG Musikedition Ertragssteigerungen zu verzeichnen gewesen sind.

Die Gesamtausschüttungssumme in 2019 für die Einnahmen aus 2018 lag bei EUR 4,965 Mio. (Vorjahr: EUR 6,216 Mio.). Der Rückgang gegenüber 2018 liegt in der Umstellung von Abrechnungsperioden, u.a. in den Bereichen „§ 60b UrhG“ und „Vervielfältigungsabkommen Kindergärten“, begründet.

Die Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 - ohne strategische Maßnahmen - auf EUR 636,8 Tsd.; dies entspricht einer Verwaltungskostenquote von 8,02 %.

b) Geschäftsverlauf 2019 nach Sparten und Aufwendungen

1. Vervielfältigungsabkommen (Kirchen, Schulen, Musikschulen, Kindergärten u.a.)

Die Erträge aus den Vervielfältigungsabkommen mit Kirchen und Religionsgemeinschaften sind gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 104 Tsd. auf EUR 1,140 Mio. angestiegen, was einerseits auf entsprechende Pauschalvereinbarungen mit der katholischen und evangelischen Kirche und andererseits auf neue Vertragsabschlüsse mit freikirchlichen Gemeinden und Verbänden zurückzuführen ist.

Der Gesamtvertrag mit der KMK (Kultusministerkonferenz der Länder) für das Fotokopieren an allgemein bildenden Schulen sah für das Geschäftsjahr 2019 eine erneute Anhebung der Vergütung vor. Gleichzeitig haben sich die beteiligten Rechteinhabergruppen (VG Musikedition, VG Wort, VG Bild-Kunst sowie Bildungs- und Presseverlage) auf eine neue Binnenverteilung verständigt. Im Ergebnis führte dies für die VG Musikedition zu Einnahmen in Höhe von EUR 1,163 Mio. (Vj.: EUR 888 Tsd.).

Sowohl bei den öffentlichen (kommunalen) wie bei den privaten Musikschulen konnte die Zahl der Vertragsabschlüsse abermals deutlich erhöht werden, was zu einer entsprechenden Steigerung des Inkassos von EUR 1,381 Mio. auf EUR 1,839 Mio. führte.

In der Sparte „Kindergärten“ konnten die Einnahmen von EUR 725 Tsd. auf EUR 830 Tsd. gesteigert werden.

Leichte Ertragssteigerungen waren zudem in den Bereichen „Erwachsenenbildung“ und „Seniorenheime“ zu verzeichnen.

2. § 46 UrhG

Trotz fehlender Einnahmen (aufgrund von bereits geleisteten Vorauszahlungen) für die evangelischen und katholischen Gesangbücher konnten die Einnahmen für die Vergütungsansprüche nach § 46 UrhG um knapp EUR 226,5 Tsd. auf EUR 964 Tsd. gesteigert werden.

3. § 60b UrhG

Die Einnahmen für Übernahmen in Schulbüchern o.ä. gingen im Jahr 2019 auf EUR 601 Tsd. zurück, was dem Umstand geschuldet ist, dass in 2018 durch einige Einmaleffekte deutlich höhere Erträge (EUR 725 Tsd.) zu verzeichnen gewesen sind.

4. Wissenschaftliche Ausgaben / Editiones Principes (§§ 70/71 UrhG)

In der Sparte „§§ 70/71 UrhG“ lagen die Einnahmen aus Pauschalverträgen (+ 10 %) und aus dem Direktinkasso (+ 16 %) deutlich über denen des Vorjahres. Insgesamt beliefen sich die Erträge aus Nutzungen (einschließlich gesetzlicher Vergütungsansprüche) der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke auf EUR 545 Tsd..

5. Inkassomandate

Während die Erträge aus dem Inkassomandat „Singspiele“ leicht auf EUR 40 Tsd. angestiegen sind, erhöhten sich die Erträge aus der Lizenzierung „Allgemeiner Abdruck“ deutlich von EUR 31 Tsd. auf knapp EUR 57 Tsd. Die Einnahmen aus dem Inkassomandat „Musik im Gottesdienst“ für die GEMA lagen bei EUR 123 Tsd. (Vj.: EUR 112 Tsd.).

6. Auslandserträge

Die Auslandserträge aus Gegenseitigkeitsverträgen sind im Vergleich zum Vorjahr (EUR 339 Tsd.) auf EUR 427 Tsd. angestiegen. Erstmals im Jahr 2019 erfolgte dabei eine Abrechnung der französischen Verwertungsgesellschaft SEAM an die VG Musikedition. Zudem lag die Zahlung der SUISA deutlich über dem Niveau der Vorjahre.

7. Aufwendungen

Bei Gesamterträgen von EUR 7,937 Mio. (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) beliefen sich die Aufwendungen der VG Musikedition im Berichtsjahr 2019 auf:

- ohne strategische Maßnahmen: EUR 636,8 Tsd. (Kostensatz: 8,02%)
- mit strategischen Maßnahmen: EUR 727,7 Tsd. (Kostensatz: 9,17%)

Vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen und zukunftsicheren Weiterentwicklung der firmeneigenen IT ist die VG Musikedition dazu gehalten, umfassende strategische Maßnahmen im IT-Bereich durchzuführen. Im Berichtsjahr 2017 wurde damit begonnen, die gesamte Musikrechte-Verwaltung für Inkasso und Verteilung in eine neue IT-Architektur („MRV-II“) zu implementieren. Dieser Prozess wurde in 2019 fortgesetzt. Darüber hinaus mussten im Geschäftsjahr 2019 abrechnungsrelevante Entscheidungen der Mitgliederversammlung vom 18.06.2019 umgesetzt werden (u.a. der neue Verteilungsplan „Fotokopieren in Schulen/ZFS“).

Der Personal- und Sachaufwand inkl. der strategischen Maßnahmen stellt sich für das Jahr 2019 folgendermaßen dar:

- Personalaufwand: EUR 388,4 Tsd. (Vorjahr: EUR 342 Tsd.)
- Sachaufwand: EUR 339,3 Tsd. (Vorjahr: EUR 277 Tsd.)
- Gesamtaufwand: EUR 727,7 Tsd. (Vorjahr: EUR 619 Tsd.)

8. Zusammenfassung

Insgesamt entspricht der Geschäftsverlauf den Erwartungen. Mit Gesamterträgen in Höhe von EUR 7,937 Mio. (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) konnte dennoch nicht zwingend gerechnet werden. Insbesondere in einigen „Vervielfältigungssparten“ und in der Sparte „§ 46 UrhG“ lagen die Ergebnisse über den Prognosen.

c) Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 6.849.439,37) auf EUR 9.064.381,05 erhöht. Das Vermögen der VG Musikedition besteht hauptsächlich aus Umlaufvermögen. Im Einzelnen:

- Forderungen aus Leistungen: EUR 2.410.399,26 (Vorjahr: EUR 1.875.810,56)
- Sonstige Vermögensgegenstände: EUR 5.977,38 (Vorjahr: EUR 9.366,58)
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten: EUR 6.304.236,68 (Vorjahr: EUR 4.688.141,91)

Das Anlagevermögen beträgt im Berichtsjahr insgesamt EUR 341.899,25. Das immaterielle Anlagevermögen umfasst im Wesentlichen Erweiterungen/Entwicklungen im Bereich der IT und der Musikrechte-Verwaltung, die die Grundlage für die Dokumentation der bei der VG Musikedition registrierten Werke und die Ausschüttungen (Abrechnungen) der Einnahmen an die Mitglieder ist.

Die Zuweisungen für die Verteilungsrückstellungen von Verwertungsrechten, Inkassomandaten und aus dem Ausland (Gegenseitigkeitsverträgen) belaufen sich in 2019 auf EUR 7.775 Tsd.

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gewährleistet. Die Liquiditätsplanungen richten sich in erster Linie nach den zu erwartenden Lizenzerträgen, nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausschüttungsterminen und nach den laufenden Aufwendungen für Personal- und Sachkosten. Überschüssige Liquidität wird zu marktüblichen Konditionen angelegt. Dabei werden die Grundsätze der Anlagerichtlinie, die von der Mitgliederversammlung am 06.12.2016 verabschiedet und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und genehmigt wurde, sowie die gesetzlichen Vorgaben des VGG berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten umfassen größtenteils die satzungsgemäße Verpflichtung, 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG dem Kulturfonds der VG Musikedition zuzuführen.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich Mittelzuflüsse von EUR 1.784 Tsd.; Mittelabflüsse ergeben sich aus der Investitionstätigkeit in Höhe von EUR 166 Tsd. und aus der Finanzierungstätigkeit von EUR 1,5 Tsd. Insofern hat sich der Finanzmittelfonds um EUR 1.616 Tsd. auf EUR 6.304 Tsd. erhöht.

d) Kulturfonds der VG Musikedition

Im Jahr 2019 wurden insgesamt EUR 83.515,70 für die Förderung gemäß § 2 der Satzung des Kulturfonds durch das Kuratorium gebilligt und davon EUR 66.722,20 ausbezahlt. Zudem wurden in 2019 EUR 15.475,00 aus Bewilligungen aus den Vorjahren ausbezahlt. Somit sind insgesamt EUR 82.197,20 EUR an Auszahlungen erfolgt. Mit Stand vom 31. Dezember 2019 betrug das Vermögen des Kulturfonds EUR 105.483,70.

e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren in der Geschäftsstelle 9 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 9).

3. Chancen- und Risikobericht

Die Risikoüberwachung erfolgt unmittelbar über die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat.

Grundsätzlich berichtet die Geschäftsführung regelmäßig gegenüber dem Verwaltungsrat hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Gesellschaft. Darüber hinaus sind bestimmte Geschäftsvorfälle durch den Verwaltungsrat zustimmungsbedürftig. Dazu gehören u.a. die Aufnahme von Krediten oder Darlehen, der Abschluss von Pacht- oder Leasingverträgen mit einem Wert von über 10.000,- Euro jährlich, der Erwerb von Grundstücken oder dem Um- bzw. Neubau der Geschäftsstelle. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Weitere Vorgaben zur Risikoreduzierung sind durch die Richtlinie „Geldanlage und Risikomanagement“, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 6.12.2016, vorgegeben.

Konkrete Finanzrisiken bestehen für die VG Musikedition aus Forderungsausfällen, wenn also Lizenznehmer ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Risiken und Chancen ergeben sich aus möglichen Änderungen des Zinsniveaus. Hinsichtlich der Auslandserträge können Wechselkursschwankungen sowohl zu Einnahmeverlusten wie auch zu Einnahmesteigerungen führen.

Ein grundsätzliches Risiko besteht für die VG Musikedition im Entzug von Verlagsrepertoires. Durch die kürzeren Kündigungsfristen, die das VGG vorsieht, können entsprechende negative Auswirkungen auch kurzfristig eintreten. Weitere finanzielle Risiken entstehen durch die Regelung in § 11 VGG und die Möglichkeit eines Teilentzugs von Rechten (§ 12 VGG).

Chancen und Risiken ergeben sich auch, wenn sich der Umfang der der VG Musikedition übertragenen Rechte insgesamt ändert. Dies kann erfolgen durch entsprechende Änderungen des Berechtigungsvertrages oder Veränderungen der Rechtslage.

Rechtliche Chancen können sich aus den Bemühungen der Bundesregierung und der beteiligten Verbände ergeben, die Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die nach Einführung des neuen § 27a VGG nur mit Zustimmung des Urhebers möglich ist, auf europäischer Ebene rechtssicher gesetzlich zu regeln und in deutsches Recht umzusetzen.

Hinsichtlich der IT-Sicherheit werden seitens der VG Musikedition alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um einen Ausfall der Systeme zu vermeiden, die Daten vor unberechtigtem Zugriff und vor Verlust zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen (Firewalls) gegen Bedrohungen aus dem Internet werden auf dem neuesten Stand gehalten und regelmäßige Datensicherungen auf verschiedenen Ebenen verringern das Risiko von Datenverlusten.

Als Verwertungsgesellschaft ist die VG Musikedition zudem auch abhängig sowohl von bestimmten Entwicklungen in der Musikindustrie, aber auch von bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen,

insbesondere im kirchlichen und bildungspolitischen Sektor sowie von den Entwicklungen im Bereich der Laienmusik.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) alle Verwertungsgesellschaften darüber informiert, dass die Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG ab dem 01.01.2019 nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt. Damit einhergeht, dass die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaften in den betroffenen Sparten mit dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % besteuert wird. Dies führt zu höheren Kosten für diejenigen Mitglieder der VG Musikedition, die nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt sind. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Verlegeranteils an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen und Nutzungsrechten ergeben sich zudem weitere Fragestellungen bzgl. der steuerlichen Konsequenzen. Dazu steht die VG Musikedition in Kontakt mit dem BMF. Eine Klärung der offenen Fragen liegt zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Darüber hinaus sind derzeit keine Chancen und Risiken zu erkennen, über die gesondert zu berichten wäre.

4. Prognosebericht

a) Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Am 12. Dezember 2019 veröffentlichte das ifo Institut in München seine Prognose für die Jahre 2020 und 2021: Demnach wird das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr mit 1,1 % (nach 0,5 % im Jahr 2019) wieder kräftiger steigen, wenngleich der Kalendereffekt von 0,4 Prozentpunkten die eher verhaltene konjunkturelle Grunddynamik überzeichnet. Die deutsche Industrie wird voraussichtlich erneut einen negativen Wachstumsbeitrag zum Bruttoinlandsprodukt liefern, wenngleich dieser deutlich geringer ausfallen dürfte als noch im Jahr 2019. Im Jahr 2021 dürfte das Bruttoinlandsprodukt nach Ansicht des ifo Instituts mit einer Rate von 1,5 % expandieren, und damit kräftiger als das Produktionspotenzial.

Angesichts der weltweit dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus ist davon auszugehen, dass sämtliche bisherigen Prognosen der Wirtschaftsinstitute unzutreffend sein werden. Vielmehr ist nach Ansicht der Wirtschaftsinstitute mit einem vergleichbaren Einbruch der Weltwirtschaft wie in der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 zu rechnen.

b) Branchenrelevante Prognose

Für die Musikbranche im Allgemeinen werden in 2020 keine Besonderheiten im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung erwartet; die Trends der vergangenen Jahre werden sich voraussichtlich im Großen und Ganzen fortsetzen. Die Herstellung und Verwendung von Notenkopien hat weiterhin in nahezu sämtlichen Bereichen des Laienmusizierens, aber auch im kirchlichen und schulischen Bereich, große Bedeutung. Anzeichen für Veränderungen gibt es zurzeit nicht.

Von größter Relevanz für die gesamte Kreativbranche wird die Umsetzung der DSM-Richtlinie in nationales Recht sein (bis Mitte 2021).

c) Prognose für die Geschäftsentwicklung der VG Musikedition

Durch den neuen Gesamtvertrag mit der KMK bzgl. des Fotokopierens an Schulen (ZFS), einhergehend mit einer neuen vertraglichen Vereinbarung über die Binnenverteilung der Einnahmen, kann in den nächsten Jahren mit steigenden Einnahmen für den Bereich ZFS gerechnet werden.

Gleiches gilt für die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch nach § 60a UrhG für den Teilbereich Schule. Infolge einer gemeinsamen Studie von Verwertungsgesellschaften und KMK über das Nutzungsvolumen von digitalen Lernapparaten in Schulen haben die Verwertungsgesellschaften einen neuen Gesamtvertrag mit der KMK unterzeichnet, der eine deutliche Erhöhung der Vergütung in den kommenden vier Jahren vorsieht.

Für das „Fotokopieren in Musikschulen“ kann in 2020 erneut mit einer Steigerung der Erträge gerechnet werden, da die Zahl der Musikschulen, die einen Lizenzvertrag unterzeichnen, kontinuierlich steigt. Durch die Verlängerung der bestehenden Gesamtverträge mit den Musikschulverbänden wird sich der positive Trend voraussichtlich auch in den Folgejahren fortsetzen.

Gleiches gilt für die Einnahmen der Sparte „Fotokopieren in Kinderbetreuungseinrichtungen“, nachdem die Pauschalverträge mit den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg bis Ende 2023 zu verbesserten Konditionen verlängert werden konnten.

Im Jahr 2019 konnte ein neuer „Vervielfältigungsvertrag“ mit der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) unterzeichnet werden, der eine stufenweise Erhöhung der Vergütung bis 2023 von EUR 595 Tsd. auf knapp EUR 1,1 Mio. vorsieht.

Im Januar 2020 ist das sog. „Gotteslob digital“ (USB-Stick) erschienen. Es enthält (nahezu) sämtliche Werke des Stammteils und der Regionalanhänge des katholischen Gesangbuchs. Die Lizenzierung wird in der Sparte § 46 UrhG voraussichtlich zu einem positiven Einmaleffekt in sechsstelliger Höhe führen.

In den Sparten „Musik im Gottesdienst“, „Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ und „Seniorenheime“ – bei Letzterer mittelfristig durch den erstmaligen Abschluss eines Gesamtvertrages mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (BAGFW) – ist mit steigenden Erträgen zu rechnen.

Die bestehenden Pauschalverträge in der Sparte „§§ 70/71“ UrhG gewährleisten auch zukünftig stabile Einnahmen. Der mit den ARD-Rundfunkanstalten existierende Pauschalvertrag endet in diesem Jahr und muss neu verhandelt werden. Die Einnahmen der ersten beiden Monate des Jahres 2020 lassen zudem ein erneut gutes Ergebnis für den Teilbereich „Direktinkasso §§ 70/71 UrhG“ erwarten.

In welchem Umfang sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Geschäftsentwicklung des laufenden Jahres auswirkt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher vorhergesagt werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass in Sparten mit Veranstaltungscharakter (Aufführungen §§ 70/71 UrhG, Singspiele) negative Auswirkungen festzustellen sein werden. In Sparten, die sich in den vorangegangenen Jahren durch zahlreiche neue Einzellizenzverträge dynamisch entwickelten (z.B. Musikschulen), wird sich die Dynamik möglicherweise verlangsamen. Da in vielen relevanten Wahrnehmungsbereichen allerdings langfristige Pauschalvereinbarungen bestehen, ist nach heutigem Kenntnisstand insgesamt mit nur mäßigen wirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen.

Aufgrund aktueller und grundsätzlicher rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union muss regelmäßig mit Kosten für die externe rechtliche Beratung gerechnet werden. Darüber hinaus führen insbesondere die verpflichtende Durchführung einer „elektronischen Mitgliederversammlung“ zu zusätzlichen Kosten in Höhe von etwa EUR 60.000,- per anno.

Gesetzliche Änderungen (insbesondere hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen), Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Verteilungspläne betreffen, sowie notwendige Veränderungen in der gesamten IT-Architektur der Musikrechte-Verwaltung (Inkasso und Verteilung) führen auch in 2020 zu IT-Entwicklungskosten in sechsstelliger Höhe.

d) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht wurde an die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft, rechtsf. Verein kraft Verleihung, Kassel folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft - rechtsf. Verein kraft Verleihung -, Kassel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft -rechtsf. Verein kraft Verleihung-, Kassel,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft - rechtsf. Verein kraft Verleihung - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen

und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche Anforderungen

Die Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind sowie die Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) hat zu keinen Einwendungen geführt.

Kassel, den 18. März 2020

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Thomas Olbrich
Wirtschaftsprüfer

Prof. Dr. Uwe Lauerwald
Wirtschaftsprüfer

e) Einnahmen aus Rechten und Abzüge

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe a) und b) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Einnahmen aus den Rechten	Abzug wegen nicht-exklusiver Rechteeinräumung	Abzüge
a) Verwertungsrechte				
1. §§ 70/71 UrhG ¹⁾	*)	569.029,41	0,00	vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 des VP A und vor Abzug 10% für kulturelle Zwecke gem. § 3 des VP A
2. § 46 UrhG/§ 60b UrhG	§ 46 UrhG/§ 60b UrhG	1.565.025,41	0,00	} vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 der VP B und C
3. Fotokopieren in Kirchen	Fotokopieren	1.139.546,53	53.895,47	
4. ZFS	ZFS	1.163.332,00	603,45	
5. Fotokopieren übrige/sonstige	Fotok./sonstige	2.828.979,02	1.241,74	
		<u>7.265.912,37</u>		
b) Inkassomandate				
	Inkasso	219.409,92	0,00	vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 der VP B und C
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge²⁾				
	Ausland/Gegens.	436.221,46	0,00	
		<u>7.921.543,75</u>	<u>55.740,66</u>	
sonstige Erträge				
Zinsen		3.226,68		
Werkprüfungen		4.940,00		
sonstige		7.019,58		
		<u>15.186,26</u>		

*) Die Art der Nutzung besteht bei §§ 70/71 UrhG in der Aufführung, Sendung, mechanischen Vervielfältigung sowie in Vergütungsansprüchen.

¹⁾ und ²⁾ Gegenüber der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Abschnitt 3a ergibt sich die Abweichung aus der Zuordnung der AKM-Erträge von EUR 8.826,80 zwischen §§ 70/71 UrhG und dem Bereich Ausland/Gegenseitigkeitsverträge.

Die einheitlichen Kostensätze zur Kostendeckung (Verwaltungskostenpauschalen) betragen bei Abrechnungen an Mitglieder grundsätzlich 15 % (Ausnahme §§ 70/71 UrhG 10 % und 10 % für Kulturfonds sowie beim GEMA-Inkassomandat „Musik im Gottesdienst“ 20 %).

Die Einnahmen werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggf. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten der VG Musikedition und andere, mit der VG Musikedition durch Repräsentationsvereinbarungen verbundene Verwertungsgesellschaften bereitgestellt.

Die Abzüge infolge nicht-exklusiver Rechteeinräumung erfolgen auf der Grundlage von Verteilungsplan B, a), § 3 Abs. 6 a) und Verteilungsplan C, a), § 3 Abs. 3 a).

Im Jahr 2019 wurden EUR 75.343,41 für kulturelle Zwecke (Kulturfonds) verwendet.

f) Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe b) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

	Kosten der Rechtewahrnehmung	Kosten in % der Einnahmen
a) Verwertungsrechte		
1. §§ 70/71 UrhG	91.679,70	16,11
2. § 46 UrhG/§ 60b UrhG	160.521,19	10,26
3. Fotokopieren in Kirchen	121.676,42	10,68
4. ZFS	120.157,28	10,33
5. Fotokopieren übrige/sonstige	151.408,51	5,35
	645.443,10	
b) Inkassomandate	45.626,04	20,79
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	36.646,51	8,40
	727.715,65	9,17
sonstige		
Zuführung Kulturfonds	75.343,41	
	75.343,41	

Alle Kosten werden aus den Einnahmen aus Rechten und den sonstigen Erträgen gedeckt.

Alle direkt zurechenbaren Kosten wurden unmittelbar den entsprechenden Rechtekategorien zugeordnet. Kosten, die nicht einer Sparte direkt zugeordnet werden können, werden nach dem „Allgemeinen Kostenschlüssel“ verteilt, der vom Verwaltungsrat entsprechend verabschiedet wurde.

g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c) der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der VG Musikedition im Geschäftsjahr 2019 nicht.

h) Information zu § 29 VGG

Kann eine Verwertungsgesellschaft Einnahmen nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Verteilungsfristen ausschütten, weil Berechtigte nicht festgestellt oder nicht ausfindig gemacht werden können, hat sie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Berechtigten festzustellen bzw. ausfindig zu machen. Gemäß § 29 Abs. 2 VGG informiert die VG Musikedition im internen Mitgliederbereich ihrer Webseite über Berechtigte, die zurzeit nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können.

Gemäß § 29 Abs. 3 VGG ist die VG Musikedition als Verwertungsgesellschaft zur Veröffentlichung bestimmter Angaben verpflichtet, wenn Einnahmen nicht verteilt werden können, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite der VG Musikedition.

i) Sonstige

Die an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen belaufen sich auf EUR 121.008,80.

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe c) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

a) Informationen über Mittel für Berechtigte

Nach Spartenzuweisung gemäß Verteilungsplänen der VG Musikedition ergeben sich folgende Aufteilungen:

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 01.01.2019	Ausschüttungen in 2019	Auflösungen 2019	nicht verteilb. Einnahmen 2019	Umbuchungen 2019	Zuweisungen 2019	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2019
a) Verwertungsrechte							
1. §§ 70/71 UrhG	748.677,77	576.582,75	-73.748,79	-5,98	70.948,78	607.666,80	776.955,83
2. § 60b und § 46 UrhG	1.091.379,10	834.197,70	-203.111,15	0,00	0,00	1.565.025,41	1.619.095,66
3. Fotokopieren in Kirchen	1.125.360,04	904.826,53	-10.203,83	0,00	27.923,74	1.194.679,05	1.432.932,47
4. ZFS	1.151.949,19	883.815,30	-90.760,76	0,00	49.693,35	551.325,25	778.391,73
5. Fotokopieren übrige/sonstige	2.197.937,21	1.561.222,66	-188.838,07	-0,06	139.431,90	3.214.906,70	3.802.215,02
	<u>6.315.303,31</u>	<u>4.760.644,94</u>	<u>-566.662,60</u>	<u>-6,04</u>	<u>287.997,77</u>	<u>7.133.603,21</u>	8.409.590,71
b) Inkassomandate	167.616,03	144.155,33	-32.039,23	-9.449,38	-404,70	219.409,92	200.977,31
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	122.575,58	59.750,37	-24.387,58	-4.391,74	-287.356,22	422.370,14	169.059,81
Gesamtsumme	<u>6.605.494,92</u>	<u>4.964.550,64</u>	<u>-623.089,41</u>	<u>-13.847,16</u>	<u>236,85</u>	<u>7.775.383,27</u>	8.779.627,83

Die nicht ausgeschütteten, zugewiesenen Beträge enthalten Kostenpauschalen in Höhe von insgesamt EUR 1.881.086,89 die in den Folgejahren teilweise noch ausgeschüttet werden.

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2019	Kostenpauschalen (KP)	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2019 ohne KP
a) Verwertungsrechte			
1. §§ 70/71 UrhG	776.955,83	148.597,03	628.358,80
2. § 60b und § 46 UrhG	1.619.095,66	144.670,18	1.474.425,48
3. Fotokopieren in Kirchen	1.432.932,47	344.700,71	1.088.231,76
4. ZFS	778.391,73	266.713,27	511.678,46
5. Fotokopieren übrige/sonstige	3.802.215,02	944.069,01	2.858.146,01
	<u>8.409.590,71</u>		<u>6.560.840,51</u>
b) Inkassomandate	200.977,31	19.305,17	181.672,14
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	169.059,81	13.031,52	156.028,29
Gesamtsumme	<u>8.779.627,83</u>	<u>1.881.086,89</u>	<u>6.898.540,94</u>

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2019
d) BGH-Urteil	21.430,00

Bezüglich der Art der Nutzung wird auf Abschnitt 3. e) verwiesen.

b) Ausschüttungstermine

Kategorie der Rechte	Ausschüttungstermin	Verteilungszeitraum
<u>a) Verwertungsrechte</u>		
1. §§ 70/71 UrhG	2. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
2. § 60b UrhG	1. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
§ 46 UrhG	1. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
3. Vervielfältigungen in Kirchen	1. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
4. ZFS	1. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
5. Vervielfältigungen in Kindergärten	2. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
Vervielfältigungen in Musikschulen	3. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
Vervielfältigungen in Erwachsenenbildung	3. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
Vervielfältigungen in Seniorenheimen	3. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
6. § 45c UrhG	1. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
Midifiles	3. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
b) Inkassomandate	1. Quartal 2020	Einnahmen aus 2019
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge *)		

*) Die Verteilung der Erträge, die sich aus Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt gem. Verteilungsplan A (Allgemeine Grundsätze), § 8 Abs. 7 bzw. Verteilungsplan B (Allgemeine Grundsätze), § 3 Abs. 3 nach Netto-Einzelverrechnung, spätestens sechs Monate nach Zahlungseingang. Sofern Netto-Einzelverrechnung nicht möglich ist, entscheidet der Verwaltungsrat - unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Informationen hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung - über die Kategorienzuführung. Die Verteilung erfolgt dann turnusgemäß im Rahmen der obenstehenden Ausschüttungstermine.

5. Kooperationen

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe d) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

a) **Abhängige Verwertungseinrichtungen**

Die VG Musikedition ist Gesellschafterin der ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme) und der ZFS (Zentralstelle Fotokopieren an Schulen), die als abhängige Verwertungseinrichtungen i.S.d. § 3 VGG zu qualifizieren sind. Geschäftsführende Gesellschafterin ist jeweils die VG Wort. Hinsichtlich der ZBT und der ZFS wird auf die Ausführungen der jeweiligen Transparenzberichte verwiesen, die von der VG Wort aufgestellt werden.

b) **Kooperationen mit anderen Verwertungsgesellschaften**

Die VG Musikedition hat der GEMA verschiedene Inkassomandate erteilt. Die VG Musikedition ihrerseits hat wiederum ein Inkassomandat für die GEMA hinsichtlich der Musik im Gottesdienst (Tarif WR–K 2) gegenüber Freikirchen übernommen.

Mit zahlreichen ausländischen Verwertungsgesellschaften bestehen Repräsentationsvereinbarungen bzgl. der Wahrnehmung von Urheberrechten und Vergütungsansprüchen.

aa) **Erhaltene und gezahlte Beträge an andere Verwertungsgesellschaften**

- Gesamtbeträge

Verwertungsgesellschaft	Erhaltene Beträge (EUR)	Gezahlte Beträge (EUR)
AKM	8.826,80	---
AMCOS	8.164,91	---
CEDRO	---	---
Copydan	33.195,35	1.682,71
Fjölis	7.571,38	174,62
Kopinor	88.590,65	4.352,07
Kopiosto	21.643,79	2.031,75
Literar Mechana	86.745,21	9.960,26
Luxorr	4.023,75	---
SEAM	25.583,36	21.914,53
SECLI	---	33.250,97
SEMU	27.144,50	4.780,18
SUISA	124.180,05	30.388,69
GEMA	2.705.261,16	96.201,91
	3.140.930,91	204.737,69

- Aufgeschlüsselt nach Kategorien (**Erhaltene Beträge**):

Verwertungsgesellschaft	Vervielfältigungen (Lizenzen)	Vergütungsansprüche	§§ 70/71 UrhG
AKM	---	---	8.826,80
AMCOS	---	8.164,91	---
CEDRO	---	---	---
Copydan	33.195,35	---	---
Fjölis	---	7.571,38	---
Kopinor	---	88.590,65	---
Kopiosto	21.643,79	---	---
Literar Mechana	81.471,73	4.878,79	394,69
Luxorr	4.023,75	---	---
SEAM	25.583,36	---	---
SECLI	---	---	---
SEMU	27.144,50	---	---
SUISA	---	124.180,05	---
GEMA	2.668.261,16	0,00	37.000,00
	<u>2.861.323,64</u>	<u>233.385,78</u>	<u>46.221,49</u>

- Aufgeschlüsselt nach Kategorien (**Gezahlte Beträge**):

Verwertungsgesellschaft	Vervielfältigungen (Lizenzen)	Vergütungsansprüche	§§ 70/71 UrhG
AKM	---	---	---
AMCOS	---	---	---
CEDRO	---	---	---
Copydan	1.145,24	537,47	---
Fjölis	3,26	171,36	---
Kopinor	1.173,37	3.178,70	---
Kopiosto	1.570,50	461,25	---
Literar Mechana	6.605,81	3.354,45	---
Luxorr	---	---	---
SEAM	21.027,73	886,80	---
SECLI	24.138,18	9.112,79	---
SEMU	4.780,18	---	---
SUISA	29.641,93	746,76	---
GEMA	96.201,91	---	---
	<u>186.288,11</u>	<u>18.449,58</u>	<u>---</u>

bb) Hinsichtlich der Abrechnung an ausländische Verwertungsgesellschaften wendet die VG Musikedition die gleichen Verwaltungskostenpauschalen an wie bei Abrechnungen an ihre Mitglieder.

cc) Die Kostensätze und sonstigen Abzüge hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge entsprechen denen der inländischen Einnahmen.

dd) Die VG Musikedition hat keine Kenntnis darüber, ob ausländische Rechteinhaber Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind, mit der eine Repräsentationsvereinbarung besteht.

6. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Informationen gem. Ziff. 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

Gemäß § 13 der Satzung richtet die VG Musikedition einen Kulturfonds ein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften verfolgt. Einzelheiten regelt die Satzung des Kulturfonds. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden dem Kulturfonds alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen.

Im Jahr 2019 hat der Kulturfonds die Mittel wie folgt verwendet:

	EUR
Zuwendung VG Musikedition für 2019	75.343,41
Zinseinnahmen	5,36
Ausgezahlte Zuwendungen	-82.197,00
Konto- und Depotgebühren	-141,08
Vermögensminderung	-6.989,31

Der Kulturfonds der VG Musikedition hat zum 31.12.2019 verfügbare Mittel von insgesamt EUR 105.483,70.

7. VGG WP-Bescheinigung

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –, Kassel:

„Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –, Kassel, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG auf der prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG stehen.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend genannte Leistungen für die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung – erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung – gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Kassel, den 30. April 2020

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Thomas Olbrich)
Wirtschaftsprüfer

(Prof. Dr. Uwe Lauerwald)
Wirtschaftsprüfer

8. Abkürzungsverzeichnis

AH	Herausgeber, angeschlossenes Mitglied
AU	Urheber, angeschlossenes Mitglied
AV	Verlag, angeschlossenes Mitglied
bdfm	Bundesverband der Freien Musikschulen
BerV	Berechtigungsvertrag
BP	Basispunktwert
DMV	Deutscher Musikverleger-Verband
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EG	Evangelisches Gesangbuch
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
Ex.	Exemplare
F	Faktor
GV	Gesamtvertrag
IFFRO	International Federation of Reproduction Rights Organisations
KF	Kulturfonds
KMK	Kultusministerkonferenz
KP	Kostenpauschale
MF	Melodiefaktor
MRV	Musikrechteverwaltung
NE-Abzug	Non-Exklusiv Abzug (Nutzungsrechte nicht-exklusiv übertragen)
OBVV	Online-Bestätigung „Verlegerbeteiligung Vergütungsansprüche“
OH	Herausgeber, ordentliches Mitglied
OU	Urheber, ordentliches Mitglied
OV	Verlag, ordentliches Mitglied
R1, R2, ...	Sonderrabatte
RKZ	Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SF	Satzfaktor
SH	Herausgeber, kein Mitglied
SU	Urheber, kein Mitglied
TF	Textfaktor
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhWissG	Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
VBM	Verband Bildungsmedien
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands
VDKC	Verband Deutscher Konzertchöre
VdM	Verband deutscher Musikschulen
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
VP	Verteilungsplan
VZ	Verkaufszahlen
WZ	Wertziffer
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme
ZFS	Zentralstelle Fotokopieren an Schulen
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung

IMPRESSUM

ABBILDUNGEN (S. 3 und 9)

Königswasser // Konzept & Gestaltung

www.agentur-koenigswasser.de

HERAUSGEBER

VG MUSIKEDITION

- Verwertungsgesellschaft

Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (gem. § 22 BGB)

Friedrich-Ebert-Str. 104

D - 34119 Kassel

Tel.: (+49) (0)561 / 10 96 56 0

E-Mail: info@vg-musikedition.de

www.vg-musikedition.de